



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Anschlußbeschwerde-
führer -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig,
Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Künstlerförderung (Prozeßkostenhilfe);
hier: Rechtsweg

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes
durch den Vizepräsidenten des Obergerichtes
Dr. Koehn, den Richter am Obergericht Proske und
die Richterin am Obergericht Dahlke-Piel

am 18. Oktober 1993

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners und die Anschlußbe-
schwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Verwal-
tungsgerichts Leipzig vom 26. Mai 1993 - 3 K 249/92 - aufge-
hoben.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren im ersten Rechtszug
Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin
bewilligt.

Gründe: -

I.

Der Antragsteller begehrt Prozeßkostenhilfe für eine Forderung in Höhe von 2.400 DM gegen den Antragsgegner. Klage wurde nur für den Fall der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe erhoben. Der Antragsteller leitet sein Begehren aus einem Förderungsvertrag mit dem früheren Rat des Bezirks Leipzig ab. Nach diesem Förderungsvertrag war die weitere politische, weltanschauliche und künstlerisch-fachliche Entwicklung des Antragstellers zu unterstützen und ihm auf der Grundlage gesellschaftlicher Erfordernisse ein materiell gesichertes, umfassendes künstlerisches Wirkungsfeld zu erschließen. Es wurde eine gesellschaftliche Partnerschaft zum Leipzig vereinbart. Weiter wurde die Übernahme und künstlerische Anleitung eines Zirkels des bildnerischen Volksschaffens im Betrieb angestrebt. Der Antragsteller verpflichtete sich weiter an verschiedenen Veranstaltungen zur Weiterbildung und künstlerischen Qualifizierung teilzunehmen. Der Rat des Bezirkes verpflichtete sich unter anderem, ihm für die Dauer des Vertrages monatlich maximal 400,- DM auf das Konto zu zahlen. Grundlage des Vertrages war eine "Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler" vom 28.4.1978 (GBl. DDR I Nr. 14, Seite 175). Bis August 1991 erhielt der Antragsteller monatlich Zahlungen. Bereits im Dezember 1990 hatte die Stiftung Leipzig mitgeteilt, der Stiftungsrat habe entschieden, ab 31.8.1991 die Zahlungen einzustellen. Für Verträge, die über diesen Zeitpunkt hinaus Gültigkeit hätten, erfolge daher keine Zahlung mehr. Am 19.5.1993 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt und für den Fall der Bewilligung Klage erhoben.

Mit Beschluß vom 26.5.1993 hat das Verwaltungsgericht Leipzig den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Leipzig verwiesen. Eine Verweisung sei gemäß § 17a Abs. 2 GVG im Verfahren

auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entsprechend den §§ 173 VwGO, 281 ZPO zulässig. Es handle sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Dem DDR-Verwaltungsrecht sei die Figur des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einzelnen Bürgern fremd gewesen. Auch die Beschreibung des Gegenstandes des DDR-Verwaltungsrechts spreche gegen die Möglichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem Bürger. Daran ändere sich auch nichts, daß mit diesem Vertrag möglicherweise - auch - ein öffentlich-rechtlicher Zweck verfolgt werden sollte.

Gegen diesen Beschluß des Verwaltungsgerichts richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners. Der Antragsteller schließt sich der Beschwerde an. Auch er ist der Auffassung, daß der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. An seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gegenüber seinen Angaben vom 12.3.1992 habe sich nichts geändert.

II.

Die unzulässigen Beschwerden führen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Der Antragsteller hat Anspruch auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 166 VwGO, §§ 114 ZPO ff.). Von der Möglichkeit einer Zurückverweisung entsprechend § 130 Abs. 1 VwGO sieht der Senat ab. Er macht von der Möglichkeit Gebrauch, sogleich zur Sache zu entscheiden.

Richtigerweise wäre das Verwaltungsgericht gehalten gewesen, den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe sachlich, sei es positiv oder negativ, zu bescheiden. Die Bestimmungen des § 17a GVG sind für das PKH-Verfahren nicht anwendbar. Die hier bedingt erhobene Klage ist vor Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht rechtshängig, weshalb schon aus diesem Grund die Feststellung der Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs und die Verweisung des "Rechtsstreits" ausscheidet. Mit § 17a GVG wurde ein gesondertes Zwischenverfahren

eingeführt, um die Zulässigkeit des Rechtsweges abschließend vorab zu klären. Ein solches Zwischenverfahren ergibt für einen Prozeßkostenhilfeantrag jedoch keinen Sinn. Hierfür spricht neben der Verzögerung der sachlichen Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag vor allem, daß in dem Zwischenverfahren des § 17a GVG im Rahmen des Prozeßkostenhilfeverfahrens eine rechtliche Bindung für das Hauptsacheverfahren nicht herbeigeführt werden kann. Im Prozeßkostenhilfeverfahren ist das Gericht deshalb darauf beschränkt, den Antrag ggf. als unbegründet abzulehnen (so ausdrücklich Zöller, Zivilprozeßordnung, 17. Auflage, RdNr. 32; BGH, Fam RZ 1991, 1172; vgl. zu der ähnlichen Problematik bei Eilverfahren Redeker/von Oertzen, VwGO, 10. Aufl. Anhang zu § 41 RdNr. 5; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl.v. 1.9.1992, DVBl. 1993, 260 einerseits; Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 41 RdNr. 3 und VGH Baden-Württemberg, Beschl.v. 26.3.1991, BWVPr 1991, 162 andererseits). Dem VGH Baden-Württemberg (vgl. Beschl.v. 6.8.1991, NJW 1992, 707) der die Anwendung des § 17a GVG auch für das Prozeßkostenhilfeverfahren bejaht, folgt der Senat aus den genannten Gründen nicht. Das angerufene Gericht ist danach gezwungen, über den PKH-Antrag zu entscheiden, darf also seinerseits den PKH-Antrag mit der Begründung zurückweisen, ihm fehle die Zuständigkeit für den beabsichtigten Rechtsstreit (vgl. Zöller, aaO, RdNr. 33). Das Problem eines negativen Kompetenzkonfliktes dürfte allerdings praktisch nicht sehr relevant werden. Denn das Prozeßkostenhilfeverfahren dient nicht dem Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorweg zu entscheiden. Deshalb dürfen hinreichende Erfolgsaussichten nicht verneint werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage schwierig und nicht eindeutig geklärt ist. Die Klärung schwieriger Rechtsfragen muß vielmehr dem Erkenntnisverfahren vorbehalten bleiben. So liegt der Fall bezüglich der Rechtswegfrage hier. Gleiches gilt für die sich im Klageverfahren stellenden weiteren Rechtsfragen, insbesondere die Frage der Rechtsnachfolge des Rates des Bezirkes.

Ob die bedingt erhobene Feststellungsklage zulässig ist, erscheint fraglich. Allerdings kann das Verwaltungsgericht im Klageverfahren auf die Stellung eines sachdienlichen Antrags (Leistungsklage) hinwirken. Im Ergebnis ist deshalb hinreichende Erfolgsaussicht der Klage anzunehmen.

An den wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen des Antragstellers hat sich nichts geändert. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe werden somit vom Senat bejaht (§ 166 VwGO, §§ 114 ff ZPO).

Der Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Koehn

Proske

Dahlke-Piel

